

1. 1. Ist bei einem Wechsel, in dessen Texte der Singular gebraucht ist, welcher aber zwei untereinander stehende Namensunterschriften, und zwar jede mit dem Zusätze „als Bürge“ trägt, die erste Unterschrift als diejenige des Ausstellers anzusehen, oder ist der Wechsel ungültig, weil ihm die Unterschrift des Ausstellers fehlt?

2. Darf eine solche Schrift durch den außerhalb derselben liegenden Beweis ergänzt werden, daß einer der Unterzeichner die Absicht gehabt habe und verpflichtet gewesen sei, als Aussteller zu unterzeichnen?

W.D. Artt. 4. 7. 81. 96. 98.

I. Civilsenat. Urth. v. 14. März 1883 i. S. des Vorschußvereines zu H. (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. I. 117/83.

I. Landgericht Neu-Muppin.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Das hier fragliche Schriftstück ist unter Benutzung eines Vordruckes in der Form des eigenen Wechsels ausgefertigt. Der Text lautet im Singular „zahle ich an den Vorschußverein zu Havelberg oder dessen Order“ und der Schlußsatz lautet „Valuta habe ich empfangen in barem Gelde“. Unter dem Texte mit Freilassung eines für eine Unterschrift völlig ausreichenden Raumes stehen dann zwei Mal untereinander die gedruckten Worte „Als Bürge!“ und auf gleicher Linie mit denselben dahinter in einer Entfernung von kaum 2 cm befinden sich die Namensunterschriften H. Berns, bezw. Jäger, und zwar steht,

wie der Berufungsrichter festgestellt hat, der Name R. Berns dem Wortdrucke „Als Bürge!“ noch etwas näher, als der Name Säger, während eine weitere Unterschrift nicht vorhanden ist. Während nun Kläger behauptet, es fehle diesem Wechsel an dem Erfordernisse der Unterschrift des Ausstellers, hat Beklagter dies bestritten, indem er geltend macht, R. Berns sei Aussteller und habe als Aussteller unterschrieben, ihm sei auch die Wechselsumme bezahlt worden.

Der Berufungsrichter erklärt, es ergebe sich unzweideutig aus dem erwähnten Inhalte der vorliegenden Urkunde, daß Berns und der Kläger lediglich als Bürgen unterschrieben haben; durch den in keiner Beziehung undeutlichen Umstand, daß die Namensschrift „R. Berns“ den Worten „Als Bürge!“ sogar noch etwas näher stehe, als die des Klägers, werde ausgedrückt, auch Berns sei nicht Aussteller, sondern ebenfalls nur Bürge.

Wenn der Berufungsrichter in dieser Weise eine zwischen den Worten „als Bürge!“ und den sich dahinter befindenden Namensunterschriften bestehende Beziehung annimmt, so ist dies eine durchaus zulässige tatsächliche Feststellung des Umstandes, daß die beiden einzigen Unterzeichner des Wechsels sich dabei nur als Bürgen benannt haben. Es fragt sich daher nur, ob sie nicht dennoch als Aussteller zu gelten haben, und ob sie nicht auf Grund der nach Art. 98 Ziff. 10 W.D. auch auf eigene Wechsel anwendbaren Bestimmung des Art. 81 W.D. haften, nach welcher die wechselfähige Verpflichtung nicht nur den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sondern jeden trifft, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Sieht man zunächst von dem Art. 81 W.D. ab, so ergibt sich aus Art. 96 Ziff. 5 W.D., daß zu den wesentlichen Erfordernissen des eigenen Wechsels die Unterschrift des Ausstellers gehört, und aus Art. 7, verbunden mit Art. 98 Ziff. 1 W.D., daß beim Mangel dieses Erfordernisses aus der Schrift keine wechselfähige Verbindlichkeit entsteht und auch die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept und Aval) keine Wechselkraft haben. Eine Unterschrift des Wechsels durch den Aussteller kann aber nur angenommen werden, wenn sie sich als Vollziehung der Wechselurkunde (des Wechseltextes) darstellt, wenn dadurch wirklich

oder — bei Blankowechseln — der Intention nach eine vollständige Wechselurkunde hergestellt wird. Es muß also zu ersehen sein, daß der Zeichner sich als Aussteller hat verpflichten wollen.

Vgl. Entsch. d. R. O. G. Bd. 9 S. 422 ffg., Bd. 19 S. 90.

Nun stehen zwar hier zwei Namen unter dem Wechseltexte. Auf beide Namen bezieht sich aber nach der Feststellung des Berufungsrichters der Zusatz „als Bürge“ und der hieraus von ihm gezogene Schluß, daß keiner der Zeichner den Wechseltext als Aussteller unterschrieben habe, läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Auch würde schon eine in dieser Beziehung jedenfalls vorliegende Ungewißheit darüber, ob die Zeichner (oder einer von ihnen) sich als Aussteller haben verpflichten wollen, oder ob sie nur beabsichtigt haben, sich neben dem Aussteller zu obligieren, die Gültigkeit des Wechsels ausschließen. Der Text des Wechsels bezeichnet allerdings für sich allein die Person desjenigen, welcher sich als Aussteller verpflichten wollte, nicht, wie es z. B. der Fall wäre, wenn er lautete „ich N. N. zahle“, in welchem Falle an dem Fehlen der Unterschrift des Ausstellers, trotz der sich unter dem Texte befindenden Unterschrift eines P. P., überhaupt nicht wohl gezweifelt werden könnte. In Verbindung mit dem Umstande, daß hier die Unterschriften den darunter stehenden Worten „als Bürge“ beigelegt sind, ist es aber auch im vorliegenden Falle formell mindestens zweifelhaft, ob der Wechsel die Unterschrift des Ausstellers trägt und mithin zur Begründung wechselfähiger Verbindlichkeiten rechtlich geeignet ist, oder ob ein als Wechsel noch unvollständiges, durch den Hinzutritt der erwarteten Unterschrift des Ausstellers als Wechsel erst zu vollziehendes und bis dahin nach Art. 7 W. O. auch den bereits darauf gesetzten anderweitigen Erklärungen keine Wechselkraft gewährendes Schriftstück vorliegt.

Hieran wird auch durch den Art. 81 W. O. nichts geändert. Denn nach diesem trifft zwar die wechselfähige Verpflichtung einen jeden, welcher den Wechsel so auch nur mit unterzeichnet hat, mag er sich dabei auch nur als Bürge benannt haben. Wie sich schon aus dem Ausdruck „mitunterzeichnen“ ergibt, wird hierbei aber der Fall eines Anschlusses an die — sei es nun bereits vorhandene oder erwartete — Unterschrift derjenigen im Wechselverbande selbst stehenden oder in denselben eintretenden Person vorausgesetzt, auf deren Wechselerklärung die Mitunterzeichnung sich formell bezieht und welche der Mitunterzeichnende ebenfalls übernehmen zu wollen erklärt. Der Satz,

daß bei vorausgesetzter, aber noch fehlender Unterschrift eines Anderen, welche zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gehört, jede sich nur als Mitunterzeichnung der betreffenden Wechselerklärung, nicht aber als die Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten darstellende Unterzeichnung eine wechselfähige Haftung begründe, läßt sich aus Art. 81 W.D. nicht entnehmen. Für den Fall des Allein-Acceptes eines Anderen als des Bezogenen ist das Gegenteil in den Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 15 S. 346 flg. des näheren nachgewiesen. Der dort (S. 347) ausgesprochene Satz „Soweit es sich nur um Mitunterzeichnung handelt, setzt diese die Unterzeichnung eines Anderen voraus“ trifft aber auch für den vorliegenden Fall einer bloßen Mitunterzeichnung der Wechselerklärung des Ausstellers zu. Bei der gegenteiligen Auffassung würde sich auch ein Widerspruch zwischen den Art. 81 und 7 W.D. ergeben, da nach dem letzteren beim Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels auch der Aval (also die Unterzeichnung als Bürge) keine Wechselkraft hat. Als Mitunterzeichnung des Wechsels im Sinne des Art. 81 W.D. kann somit nur die Übernahme wechselfähiger Verbindlichkeit für den Wechsel, d. h. für die Wechselverbindlichkeit des zunächst aus dem Wechsel allein Verpflichteten angesehen werden.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 12 S. 150 und Bd. 18 S. 302. Solange es formell an einer solchen fehlt, erscheint daher auch die Bestimmung des Art. 81 nicht anwendbar, daß der Mitunterzeichner wechselfähig haftet, obwohl er sich nur als Bürge bezeichnet hat.

Vgl. auch noch die Entsch. des Obertribunals Stuttgart in Seuffert's Archiv Bd. 30 Nr. 73 unter II; Löwy, Neues Archiv für Handelsrecht Bd. 4 S. 1 flg.; Swoboda im Archiv für Wechselrecht Bd. 17 S. 1 flg.

Entspricht hiernach das vorliegende Schriftstück den wesentlichen Erfordernissen eines eigenen Wechsels nicht, oder ist dies doch aus demselben mit Sicherheit nicht zu ersehen, und begründet demzufolge auch die Unterzeichnung desselben durch den Kläger eine wechselfähige Haftung nicht, so erklärt der Berufsrichter es auch mit Recht für unerheblich, ob sich durch einen außerhalb des Wechsels liegenden Nachweis feststellen lasse, daß der R. Berns die Absicht gehabt und dem Beklagten gegenüber verpflichtet gewesen sei, den Wechsel als Aussteller zu unterzeichnen. Denn die Natur des Wechsels als eines Formal-

attes verlangt, daß der wesentliche Inhalt des Wechsels durch die Schrift selbst, und zwar mit Sicherheit ausgedrückt und schon aus dem Wechsel selbst für jedermann, erkennbar ist. Dieser Rechtsatz ist ein so unbedenklich richtiger und feststehender, daß es genügt, hier auf die Entsch. des R.D.G.'s Bd. 14 S. 202 und auf die dort allegierten anderweiten Entscheidungen des gedachten Gerichtshofes sowie auf die Entscheidung desselben in Bd. 9 S. 425 zu verweisen.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.“